



Newsflash Umweltrecht

November/2015

Inhalt

<u>1.</u>	<u>AARHUS COMMITTEE FORDERT VON ÖSTERREICH EINEN ZEITPLAN FÜR DAS BESCHWERDERECHT BIS JAHRESENDE.....</u>	<u>1</u>
<u>2.</u>	<u>EUGH BESEITIGT PRÄKLUSION IN UVP- UND IPPC-VERFAHREN.....</u>	<u>3</u>
<u>3.</u>	<u>AKTUELLES</u>	<u>5</u>
<u>4.</u>	<u>ENGLISH SUMMARY</u>	<u>6</u>

1. AARHUS COMMITTEE FORDERT VON ÖSTERREICH EINEN ZEITPLAN FÜR DAS BESCHWERDERECHT BIS JAHRESENDE

In dem Aarhus Verfahren gegen Österreich (MoP ECE /MP.PP/2014/2/Add.1) aufgrund mangelnder Umsetzung des Aarhus Konvention wurde soeben der erste Fortschrittsbericht veröffentlicht. Österreich wird darin aufgefordert, konkrete Zeitpläne für die Einführung von Klagerechten in allen Umweltmaterien vorzulegen. Fortschritte seien derzeit allein im Umweltinformationsrecht zu verzeichnen, so das ACCC.

Österreich säumig bei der Umsetzung, konkreter Zeitplan gefordert

ÖKOBÜRO brachte 2009 eine Beschwerde beim Aarhus Convention Compliance Committee (kurz ACCC) ein, in der die mangelnde Umsetzung des Beschwerderechts in österreichischen Umweltverfahren gerügt wurde. Nach umfangreichen Erhebungen wurde Österreich 2012 dazu aufgefordert, Maßnahmen zur Umsetzung der Aarhus Konvention zu ergreifen. Konkret bedarf es dazu des Rechtes von Einzelpersonen und Umweltorganisationen zur Beschwerde in allen Verfahren, in denen Umweltrecht berührt wird. Die umweltrechtlichen Kernbereiche wie Verfahren zu Betriebsanlagen, Wasserrecht, Abfallwirtschaft oder auch Naturschutz stehen dabei im Vordergrund.

Während die Umsetzung der Entscheidung der Vertragsstaatenkonferenz in der im Juli diesen Jahres in Kraft getretenen Bundes-UIG-Novelle umgesetzt wurden (siehe dazu [Newsflash Umweltrecht Juli 2015](#)), gibt es bis dato noch keinen Vorschlag zur Einführung von Beteiligungsrechten in den oben genannten Gesetzen. Dies entgegen anderslautender Aussagen von Bundesminister Rupprechter im Umweltausschuss im Juli 2014. Die eigentlich geplante Novelle des Abfallwirtschaftsrechts hat bis dato noch keinen offiziellen Entwurf, welcher Beteiligungsrechte vorsieht. Einen Vorschlag zur Aarhus-konformen Umsetzung in den betroffenen Materien legte ÖKOBÜRO im [April 2015](#) vor.

ACCC macht deutlich: Umsetzung in allen Gesetzen nötig

In dem Report des Komitees wird auch deutlich, dass mit einer Umsetzung in nur einigen wenigen Gesetzen die Pflicht Österreichs nicht getan ist. So wird noch einmal explizit klargestellt, dass von der völkerrechtlichen Pflicht all jene Bereiche erfasst sind, welche die Umwelt berühren. Der Report zählt dann beispielhaft auf: Luftreinhaltung, Raumplanung, Lärmrecht, Straßen- und Schienenbau, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Betriebsanlagenrecht und Umweltstrafrecht. In Österreich erfolgte eine Umsetzung bislang erst im UVP-Recht, im Umwelthaftungsrecht sowie in Sonderfällen bei Betriebsanlagen. Dass bislang erst so wenige Umsetzungsschritte erfolgten, bemerkt das ACCC auch kritisch.

Aufgrund der Vielzahl der verschiedenen Gesetze und auch unterschiedlichen Kompetenzen zwischen Bund und Ländern wäre eine mögliche Umsetzung die Schaffung eines zentralen NGO-Gesetzes. Dieses würde Umweltorganisationen erlauben, in allen Bereichen des Umweltrechts tätig zu werden und würde keine separate Umsetzung in jedem Materiengesetz erfordern.

Das Abfallwirtschaftsgesetz, welches diesen Herbst in Begutachtung gehen sollte, enthielt dem Vernehmen nach eine der Aarhus Konvention entsprechende Regelung zur Möglichkeit Beteiligung und Beschwerde für die Öffentlichkeit. Diese Regelung wurde dann jedoch wieder aus den Entwürfen entfernt, eine endgültige Regierungsvorlage steht noch aus.

Fristsetzung durch das ACCC

In dem Report wird Österreich schließlich eine Frist zu weiteren Berichten hinsichtlich der geplanten Schritte gesetzt. Bis 31. Dezember dieses Jahres hat daher das Ministerium über die weitere Umsetzung der Aarhus Konvention zu berichten. Die Umsetzung muss dabei einzelne Schritte, eine Zeitlinie und den Ablauf bis zur Umsetzung in den Gesetzen beinhalten.

Weiterführende Informationen:

[Report des ACCC über die Verletzungen Österreichs](#) (wird demnächst auf der UNECE Seite hochgeladen)

[Brief des ACCC an die Vertragspartei Österreich](#) (wird demnächst auf der UNECE Seite hochgeladen)

[Positionspapier mit Lösungsvorschlägen des ÖKOBÜRO](#)

[Entscheidung der Vertragsstaatenkonferenz gegen Österreich](#)

[Entscheidung des Aarhus Convention Compliance Committees gegen Österreich](#)

[Text der Aarhus Konvention](#)

2. EUGH BESEITIGT PRÄKLUSION IN UVP- UND IPPC-VERFAHREN

Einmal mehr stärkt der Europäische Gerichtshof die Verfahrensrechte von Umweltorganisationen und Einzelpersonen in UVP und IPPC-Verfahren. Die Präklusion, also das Verfallen von Einspruchsrechten oder gar Parteistellung im Verfahren nach einem bestimmten Stichtag dürfte nach dem Urteil Geschichte sein. In den betroffenen Gebieten ist nun eine Gesetzesnovelle zu erwarten, um auf die neuen Rahmenbedingungen einzugehen.

Große Änderungen in Umweltverfahren

Bisher liefen in Österreich umweltrechtliche Verfahren wie bei Umweltverträglichkeitsprüfungen und IPPC-Betriebsanlagen stets nach dem Prinzip der Präklusion: wer nach einer ordnungsgemäßen Kundmachung durch persönliche Verständigung oder Edikt nicht bis zum veröffentlichten Datum eine Stellungnahme abgab, war vom Folgeverfahren ausgeschlossen. Auch weitere Argumente konnten nach dem Stichtag (oft der Tag der mündlichen Verhandlung) nicht mehr vorgebracht werden. Gerade der Verlust der Parteistellung, trotz potentieller persönlicher Betroffenheit war dabei stets ein großes Ärgernis. Nach dem Urteil des EuGH (EuGH, 15. Oktober 2015, C-137/14) sind diese Regeln allerdings in jenen Verfahren nicht mehr anzuwenden, die europarechtlich determiniert sind. Dies betrifft natürlich vor allem UVP- und IPPC- (Anlagen der Schwerindustrie) Verfahren.

Der EuGH hält in seinem Spruch leider an der Zulässigkeit der Beschränkung von Einzelpersonen auf subjektiv-öffentliche Rechte fest (Rn 32, 33). Das bedeutet, dass AnrainerInnen in Verfahren keine Umweltschutzvorschriften und dergleichen, sondern nur Rechte hinsichtlich ihres persönlichen Bereiches (typischerweise Immissionsschutz) gelten machen können. Gleichzeitig hält der EuGH aber auch fest, dass die Beschränkung der Überprüfbarkeit der Gerichte auf bereits früher eingebrachte Einwendungen nicht zulässig ist. Somit ist die für österreichische Verwaltungsverfahren typische Präklusion nicht mehr erlaubt, selbst die Beteiligung von bisher nicht im Verfahren präsenten Personen ist in laufenden Verhandlungen noch zu gestatten. In Rn 81 des Urteils spricht der Gerichtshof schließlich noch von der Möglichkeit für Nationalstaaten, die rechtsmissbräuchliche Verwendung durch spezifische Verfahrensregeln hintan zu halten. Die enge Definition dessen, was als rechtsmissbräuchlich gilt, dürfte aber verhindern dass die Präklusion wie wir sie kennen aufrecht erhalten werden kann.

Chancen des neuen Regimes

Positiv ist das Urteil jedenfalls für betroffene Einzelpersonen und NGOs zu sehen, da ihre Beteiligung und Einwände nicht mehr an strenge Fristenläufe gebunden sind. Neue Einwände können nun anhand des Verfahrensverlaufes aufgegriffen und moniert werden. Diese sind dann auch den Sachverständigen vorzulegen und ermöglichen die zeitlich entspanntere und tiefere Auseinandersetzung mit dem Verfahrensgegenstand. Auch ist die Stärkung von Rechtsschutz durch den EuGH im Umweltrecht ausdrücklich zu begrüßen, da die Beteiligung der Öffentlichkeit ohnehin nur unzureichend umgesetzt ist.

Neue Verfahrensregeln in Österreich?

Das Urteil des EuGH ändert in den betroffenen Gebieten vieles. Alle Verfahren, die europarechtlich determiniert sind, wie dies beispielsweise auch bei Berührungen von Europaschutzgebieten („Natura-2000“) der Fall ist, sind potentiell davon betroffen und müssen hinsichtlich

Präklusionsregeln überprüft werden. Angesichts der tiefgreifenden Neuerung bleibt abzuwarten, wie der Gesetzgeber zu Reagieren gedenkt. Möglich wäre eine generelle Überarbeitung des Verfahrensrechts, um ein auseinander-Klaffen von Verfahrensregeln zu verhindern. Bis dahin obliegt es den Behörden und Gerichten, auf die neue Rechtsprechung zu reagieren. Dieser Rechtsunsicherheit sollte durch eine rasche Reaktion des Gesetzgebers begegnet werden, damit auch in laufenden und bevorstehenden Verfahren Gleichheit vor dem Gesetz herrscht.

Weiterführende Informationen:

[Urteil des EuGH vom 15.10.2015 C-137/14](#)

[Umweltrechtsblog zum Urteil über Präklusion](#)

[Presseaussendung von ÖKOBÜRO zum Urteil des EuGH](#)

[Positionspapier des ÖKOBÜRO zu Rechtsschutz im Umweltrecht](#)

3. AKTUELLES

Eine Novelle zum Informationsfreiheitsgesetz liegt derzeit zur Begutachtung und für Stellungnahmen beim Parlament auf. [Link](#)

Der Prozess zur Auswahl der „Projekte von gemeinschaftlichem Interesse“ (*PCI – Projects of common interest*) der Europäischen Union für die kommenden Jahre wurde Mitte November abgeschlossen. Auf dieser Liste finden sich europäische Energie-Infrastrukturvorhaben, darunter auch Projekte aus Österreich. [PCI-News des Netzwerkes Justice & Environment](#)

Der VwGH legte Mitte September dem EuGH ([EU 2015/0005](#)) eine Vorlagefrage zum Anwendungsbereich der Richtlinie zur Umwelthaftung vor. Die Hauptfrage ist dabei, ob die Ausnahme von genehmigten Wasserkraftanlagen von der Umwelthaftung mit der Richtlinie vereinbar ist.

4. ENGLISH SUMMARY

It is Austria's turn for Access to Justice

With the most recent ACCC report on the implementation of Access to Justice, the Committee is calling Austria out on its lack of effort. While the new environmental information act has been a step in the right direction, access to justice remains missing in almost all areas outside of EIAs. Therefore the ACCC has called for a detailed report on exactly how and when Austria is planning to implement rules on access to justice for the public. It again stated, that those rules have to include all matters relating to the environment, from industrial facilities to environmental criminal law. The deadline for Austria's detailed plan is December 31st of this year.

Once again, the ECJ is strengthening the public in environmental procedures

With its recent ruling, the ECJ is tackling one of the most common pitfalls in procedural law. Before this ruling, in Austrian procedures it was required for the public to state their claims usually until the very day of the oral proceedings. All claims not stated until then were later dismissed as too late, maybe even excluding parties from the proceedings altogether. Now, this rather strict procedural issue has been cancelled by the ECJ, stating that claims may not be dismissed on those grounds, but rather have to be dealt with. While this strengthens the public concerned, some project solicitors may worry about this ruling. But rather than worrying, they might also see it as a call for a timely and transparent participation process, which minimises the risk of objections from the public and strengthens the overall approval towards the project.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:

<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Ministeriums für ein lebenswertes Österreich:



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH